



Bosnien und Herzegowina Highlights 2016

Grundinformationen zur Investierung:

Währung – Konvertible Mark (BAM).

Steuerzuständigkeitsbereiche – In Bosnien und Herzegowina existieren zwei größere Steuerzuständigkeitsbereiche: Föderation Bosnien und Herzegowina (FBiH) und Republika Srpska (RS).

Währungskontrolle – Das Währungsgeschäft wird mit den Gesetzen über Währungsgeschäfte der FBiH, der RS geregelt, sowohl mit dem Gesetz über die Währungspolitik Bosnien und Herzegowinas (BiH).

Rechnungsführungsgrundsätze/Finanzberichte – Internationale Rechnungsführungsgrundsätze und Rechnungslegungsstandards sind vollkommen in Bosnien und Herzegowina anwendbar. Zusätzliche Regeln werden mit Gesetzen über die Rechnungsführung und Revision der Entitäten geregelt, sowie mit dem Rahmengesetz auf der Staatsebene.

Grundformen der Wirtschaftsgesellschaften – Wirtschaftsgesellschaften kommen in Form einer Aktiengesellschaft und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vor. Ausländische Gesellschaften können Vertretungen in Bosnien und Herzegowina eröffnen. Vertretungen haben keinen Status einer juristischen Person.

Körperschaftsteuer:

Ansässige Personen – Eine Gesellschaft mit dem Sitz in der FBiH / der RS hat den Status einer ansässigen Person in der Entität, in der sie als juristische Person registriert wurde. Falls die Gesellschaft geschäftliche Aktivitäten durchführt, die in der FBiH / der RS als feste Niederlassung einzustufen sind oder falls sie eine Zweigniederlassung haben, wird sie in der jeweiligen Entität als steuerpflichtig betrachtet.

Steuerbemessungsgrundlage – Grundlage für die Besteuerung ansässiger Personen ist deren Gesamtwelteincome, während nicht ansässige Personen nur für deren Einkommen in einem bestimmten Steuerzuständigkeitsbereich versteuert werden.

Steuerbares Einkommen – Steuerbemessungsgrundlage wird anhand der Angleichung des Buchgewinns oder des Verlustes für abzugsfähige Ausgaben bestimmt.

Versteuerung der Dividenden – Wenn ausländische Gesellschaften von ihren Tochtergesellschaften Dividenden erlangen, sind die Dividenden von der Körperschaftsteuer ausgenommen.

Kapitalgewinne – Kapitalgewinne werden in der Regel als Gewinn zu einem Satz von 10% versteuert.

Verluste – Steuerverluste können bis zu fünf Jahren übertragen werden. Die übertragenen Steuerverluste werden in das erste Jahr, in dem ein steuerbarer Gewinn aufkommt, übertragen, sodass die Steuerbemessungsgrundlage ständig für die ältesten Verluste reduziert wird. Verluste sind nicht rücktragungsfähig.

Steuersatz – 10%

Zusatzsteuer – Existiert nicht.

Alternative Minimalsteuer – Existiert nicht.

Anrechnung ausländischer Steuern – Ansässigen Steuerpflichtigen werden im Ausland entrichtete Steuern bis zu der Körperschaftssteuerverbindlichkeit in der FBiH / der RS gutgeschrieben.

Beteiligungsabzug – Existiert nicht.

Holdingsgesellschaftsregime – Existiert nicht.

Förderungen – Einem Steuerpflichtigen, der Investitionen (durch Erwerb von Anlagevermögen, wie Maschinen und Ausrüstung) in Produktionsausrüstung von mehr als 50% des erzielten Gewinns im laufenden Steuerzeitraum tätigt, wird die Körperschaftssteuerpflicht um 30% im Investitionsjahr gemindert.

Einem Steuerpflichtigen, der in 5 aufeinanderfolgenden Jahren Investitionen in Produktion (Anlagevermögen, wie Liegenschaften, Maschinen, Ausrüstung) von mindestens 20 Millionen Mark (ca. 10 Millionen Euro), davon im ersten Jahr 4 Millionen, tätigt, wird die Körperschaftssteuerpflicht um 50% des Betrages in entsprechenden Investitionsjahren gemindert.

In der RS sind Steuererleichterungen für die Investierung in die Ausstattung, Maschinen und Liegenschaften, die der Steuerpflichtige für seine Geschäftstätigkeit benötigt, gewährt, und zwar bis zum Betrag der Investition. Steuererleichterungen sind für die Anstellung mindestens 30 neuer Arbeitnehmer auf unbefristete Arbeitszeit gewährt, und zwar bis zum Betrag der Einkommenssteuer und der Abgaben für Sozialversicherung, die im Bezug zu Arbeitnehmer gezahlt werden.

Abzugsteuer/Quellensteuer:

Dividenden – Dividenden, die an Nichtansässige ausgezahlt werden, unterliegen der Abzugssteuer zu einem Satz von 5%, es sei denn, der Satz ist durch ein Doppelbesteuerungsabkommen reduziert worden.

Zinsen – Zinsen, die an Nichtansässige ausgezahlt werden, unterliegen der Abzugssteuer zu einem Satz von 10%, sofern der Satz durch ein Doppelbesteuerungsabkommen nicht reduziert worden ist.

Lizenzgebühren – Die an Nichtansässige entrichteten Lizenzgebühren unterliegen der Abzugssteuer zu einem Satz von 10%, sofern der Satz durch ein Doppelbesteuerungsabkommen nicht ausgenommen wurde.

Entlohnung für technische Dienstleistungen – Entlohnung für technische Dienstleistungen unterliegen der Abzugssteuer zu einem Satz von 10%, sofern der Satz durch ein Doppelbesteuerungsabkommen nicht reduziert oder ausgenommen wurde.

Steuer auf Zweigniederlassungen – Existiert nicht.

Sonstiges – Dienstleistungen die von Nichtansässigen ausgeführt werden, unterliegen der Abzugssteuer zu einem Satz von 10%, sofern der Satz durch ein Doppelbesteuerungsabkommen nicht reduziert wurde. Zusätzlich, die FBiH hat eine Abzugsteuer für den Verkauf von Liegenschaften / Unternehmensvorräten eingeführt, die sich innerhalb der FBiH befinden und seitens nichtansässigen Gesellschaften verkauft werden.

Andere Steuern für Unternehmen:

Gesellschaftssteuer – Existiert nicht.

Lohnsteuer – Arbeitsgeber in der FBiH / in der RS berechnen monatlich die Einkommenssteuer bei der Auszahlung an die Arbeitnehmer in der FBiH / in der RS.

Grundsteuer – Grundsteuer wird in FBiH auf kantonaler Ebene entrichtet. In RS ist der Steuersatz auf 0,20% festgelegt. (Siehe auch unter „Grunderwerbssteuer“).

Sozialversicherung – In der FBiH entrichtet der Arbeitgeber 10,5% auf das Bruttogehalt des Arbeitnehmers und der Arbeitnehmer entrichtet 31% vom Bruttogehalt für Sozialversicherungsgebühren. In der RS entrichtet der Arbeitnehmer 33% von seinem Bruttogehalt ab.

Stempelsteuer – Existiert nicht.

Grunderwerbssteuer – Der Erwerb von Liegenschaften in der FBiH unterliegt der Grunderwerbssteuer, die seitens einzelner Kantone festgelegt wird. Die Steuerbemessungsgrundlage für Liegenschaften ist der Verkaufswert zum Zeitpunkt des Verkaufs. Der Steuerzahler (entweder der Käufer oder Verkäufer) wird von den jeweiligen kantonalen Vorschriften bestimmt. In der RS gibt es keine Grunderwerbssteuer. Dennoch gilt der Eigentümer der Liegenschaft automatisch der Steuerzahler.

Anti-Anfechtungsregeln:

Verrechnungspreise – Sowohl in der FBiH als auch in der RS, muss die Differenz zwischen dem Verrechnungspreis und dem Fremdvergleichsgrundsatzpreis in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen und besteuert werden.

Unterkapitalisierung – FBiH wendet die Unterkapitalisierungsregeln im Verhältnis 4:1 an, während RS keine Regelung zur Unterkapitalisierung erlassen hat.

Beherrschte ausländische Gesellschaft – Existiert nicht.

Offenlegungspflichten – Transaktionen zwischen verbundenen Personen müssen separat auf der Steuererklärung angegeben werden.

Administration und Einhaltung der Vorschriften:

Steuerjahr – Kalenderjahr, im Falle, dass es dem Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht.

Konsolidierte Steuererklärungen – Gruppenbesteuerung ist in der FBiH für eine Gruppe von ansässigen Unternehmen möglich, wenn die Muttergesellschaft mindestens 90% der Eigentumsanteile in ihren untergeordneten Gesellschaften hält. RS erlaubt keine konsolidierten Steuererklärungen; jede Gesellschaft ist verpflichtet ihre eigene Erklärung einzureichen.

Einreichungserfordernisse – In der FBiH muss die Steuererklärung der zuständigen Steuerbehörde des Finanzamts eingereicht und die Steuerpflicht innerhalb von 30 Tagen

nach dem Ablauf der Frist für die Einreichung der Finanzberichte entrichtet werden (d.h. Ende Februar des laufenden Jahres), aber spätestens bis Ende März des laufenden Jahres. In der RS muss die Steuererklärung innerhalb von 90 Tagen nach dem Ablauf des Steuerjahres eingereicht werden, aber spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres.

Bußgeld – In der FBiH beträgt der Verzugszins 0,04% täglich. Die Bußgelder belaufen zwischen 2.000 BAM und 100.000 BAM. In der RS beträgt der Verzugszins 0,03% täglich, und Mindestbußgeld beträgt 500 BAM, 1.000 BAM und 1.500 BAM.

Stellungnahmen – Die Steuerbehörden und das Finanzministerium sind für offizielle Stellungnahmen auf Antrag der Steuerpflichtigen zuständig.

Einkommenssteuer:

Steuerbemessungsgrundlage – Ansässige Personen der FBiH und der RS versteuern ihr weltweites Einkommen; für nichtansässige Person nur das Einkommen in der FBiH / in der RS.

Ansässigkeit – Eine natürliche Person wird für die Zwecke der Einkommenssteuer als ansässig betrachtet, wenn sie eine ständige Wohnstätte oder den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in der FBiH / RS hat oder sich ihr gewöhnlicher Aufenthalt in der FBiH/RS auf mindestens 183 Tage beläuft.

Einreichung – Sowohl in der FBiH als auch in der RS ist jede steuerpflichtige Person verpflichtet, ihre eine eigene Erklärung einzureichen. Eine gemeinsame Erklärung ist nicht zulässig.

Steuerpflichtiges Einkommen – Die Steuerbemessungsgrundlage in der FBiH ist das Bruttoeinkommen, das vom Arbeitgeber ausgezahlt wird, abzüglich der Sozialversicherungsabgaben und Freibeträge (der monatliche Grundfreibetrag, Vergütungen für finanziell abhängige(s) Familienmitglied(er)). In der RS ist die Steuerbemessungsgrundlage das Bruttoeinkommen, das vom Arbeitgeber ausgezahlt wird, abzüglich der Sozialversicherungsabgaben und Freibeträge (Vergütungen für finanziell abhängige(s) Familienmitglied(er), Zinsen für Wohnungsbaudarlehen, Rentenbeiträge für freiwillige Rentenversicherung bis zu einem bestimmten Betrag, wenn anwendbar).

Vermögenseinnahmen – Vermögenseinnahmen werden hauptsächlich zu einem Satz von 10% versteuert, obwohl auch gewisse Ausnahmen angewandt werden können, was vom Vermögentyp abhängt.

Abzüge und Verringerungen – Personalabzüge betragen in der FBiH 3.600 BAM pro Kalenderjahr. Zusätzliche Abzüge umfassen Vergütungen für finanziell abhängige(s) Familienmitglied(er), Invalidengeld, Zinsen für Wohnungsbaudarlehen, bestimmte Gesundheitsleistungen. Personalabzüge betragen in der RS 2.400 BAM pro Kalenderjahr. Zusätzliche Abzüge umfassen Vergütungen für finanziell abhängige(s) Familienmitglied(er).

Zinssätze – Der Einkommenssteuersatz beträgt 10% in der FBiH und in der RS.

Sonstige Steuern für natürliche Personen:

Gesellschaftssteuer – Existiert nicht.

Stempelgebühr – Existiert nicht.

Kapitalerwerbssteuer – Existiert nicht.

Grunderwerbssteuer - Der Erwerb von Liegenschaften in der FBiH unterliegt der Grunderwerbssteuer die seitens einzelner Kantone festgelegt wird. Die Steuerbemessungsgrundlage für Liegenschaften ist der Verkaufswert zum Zeitpunkt der Transaktion. Der Steuerzahler (entweder der Käufer oder Verkäufer) hängt von den jeweiligen kantonalen Vorschriften ab. In der RS gibt es keine Grunderwerbssteuer, dennoch ist der Eigentümer der Liegenschaft automatisch der Steuerzahler. Der Steuersatz beträgt 0,20% des geschätzten Marktwertes.

Erbschafts- und Schenkungssteuer – Erbschafts- und Schenkungssteuer wird in der FBiH seitens einzelner Kantone festgelegt. Die Übertragung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen unterliegt der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Der Steuersatz beläuft sich zwischen 2% und 10%.

Nettvermögens- / Nettowertsteuer – Existiert nicht.

Sozialabgaben – Arbeitgeber entrichten Sozialabgaben in Höhe von 10,5% auf das Bruttogehaltseinkommen der Arbeitnehmer, wobei die Arbeitnehmer 31% von ihrem Bruttoeinkommen entrichten. In der RS entrichten die Arbeitnehmer 33% von ihrem Bruttogehalt.

Einhaltung der Vorschriften seitens der natürlichen Personen:

Steuerjahr – Kalenderjahr.

Einreichung und Entrichtung – Steuererklärungen werden monatlich und jährlich eingereicht.

Bußgeld – Verzugszinsen in der FBiH betragen 0,04% täglich. Bußgelder belaufen sich zwischen 500 BAM und 50.000 BAM. In der RS wird beläuft sich der Tagesverzugszins auf 0,03%, und die Bußgelder 500 BAM, 1.000 BAM und 1.500 BAM.

Mehrwertsteuer:

Steuerbare Umsätze – Die MwSt steht unter der Obliegenheit des Staates und umfasst folgende Umsätze: den Umsatz mit Gegenständen und / oder Dienstleistungen, Ein- und Ausfuhr von Gegenständen, Verwendung von Betriebsvermögen oder anderen Gegenständen für nicht geschäftliche oder persönliche Zwecke, Erbringung von Dienstleistungen für nicht geschäftliche Zwecke, u.Ä.

Steuersätze – Der Standardsteuersatz beträgt 17%. Bestimmte Umsätze unterliegen nicht der MwSt, darunter auch bestimmte öffentliche Dienstleistungen, Gesundheits- und Dienstleistungen aus

dem Bereich der Medizin, sowohl Finanzdienstleistungen. Ausfuhr unterliegt einem Umsatzsteuersatz i. H. v. 0%.

Registrierung – Beläuft sich der steuerpflichtige Umsatz auf mehr als 50.000 BAM, ist die Mehrwertsteuererfassung obligatorisch. Im Falle, dass die Schwelle nicht erreicht ist, kann sich ein Unternehmen auch freiwillig als Steuerpflichtiger erfassen lassen. Ein freiwillig erfasster Steuerpflichtiger ist allerdings verpflichtet, einen Zeitraum von 5 Jahren im MwSt-System erfasst zu bleiben. Ein ausländischer Unternehmer, der umsatzsteuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeiten in BiH verrichtet, ist verpflichtet, sich durch einen Mehrwertsteuervertreter in BiH registrieren zu lassen.

Beantragung der Anmeldung und das Zahlen – Mehrwertsteuererklärungen und Abführung sind bis zum zehnten Tag des laufenden Monats für den vorangegangenen Monat einzureichen und abzuführen. Die Abführung muss in gegebenen Fällen früher erfolgen.

Quellen des Steuerrechts: Körperschaftsteuergesetz und Vorschriften der FBiH und RS, Einkommensteuergesetz und Vorschriften der FBiH und RS, Umsatzsteuergesetz und Vorschriften auf der Staatsebene.

Verträge zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Bosnien und Herzegowina hat 40 Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen.

Steuerregierungen: Steuerbehörde der FBiH, Steuerbehörde der RS und die Behörde für indirekte Besteuerung Bosnien und Herzegowinas.

Deloitte Kontakt

Emir Ibišević

E-Mail: eibisevic@deloittece.com

Deloitte refers to one or more of Deloitte Touche Tohmatsu Limited, a UK private company limited by guarantee (“DTTL”), its network of member firms, and their related entities. DTTL and each of its member firms are legally separate and independent entities. DTTL (also referred to as “Deloitte Global”) does not provide services to clients. Please see <http://www.deloitte.com/about> for a more detailed description of DTTL and its member firms.

Deloitte provides audit, consulting, financial advisory, risk management, tax and related services to public and private clients spanning multiple industries. With a globally connected network of member firms in more than 150 countries and territories, Deloitte brings world-class capabilities and high-quality service to clients, delivering the insights they need to address their most complex business challenges. Deloitte’s more than 225,000 professionals are committed to making an impact that matters.

This communication contains general information only, and none of Deloitte Touche Tohmatsu Limited, its member firms, or their related entities (collectively, the “Deloitte Network”) is, by means of this communication, rendering professional advice or services. Before making any decision or taking any action that may affect your finances or your business, you should consult a qualified professional adviser. No entity in the Deloitte Network shall be responsible for any loss whatsoever sustained by any person who relies on this communication.

© 2016. For information, contact Deloitte Touche Tohmatsu Limited.